

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Philosophie (Zwei-Fächer)

Vom 17. September 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 171

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 2. Juli 2008 und Eilentscheid gemäß § 30 Abs. 9 HSG des Prodekan der Philosophischen Fakultät vom 26. August 2008 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Philosophie (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Philosophie im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.“

2. § 5 werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Meldet sich ein Studierender nicht zur Prüfung, so ist er nicht berechtigt, sich für eine Nachholprüfung anzumelden. Um das Modul zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich zu absolvieren, ist der erneute Besuch einer entsprechenden Lehrveranstaltung notwendig; erst mit dem regelmäßigen Besuch dieser Veranstaltung besteht die Möglichkeit zur Modulprüfungsanmeldung.

(7) Der Wiederholungs- und Nachholprüfungszeitraum fällt in das Folgese-mester; es besteht keine Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt zur Wie-

derholungs- oder Nachholprüfung anzutreten. Die Prüfung ist von dem Dozenten abzunehmen, der die besuchte Lehrveranstaltung geleitet hat. Tritt der Studierende nicht im Folgesemester zur Wiederholungs- und Nachholprüfung an, so muss er erneut eine Lehrveranstaltung des Moduls besuchen und sich dann zur Prüfung melden.

(8) Die schriftliche Arbeit der Modulprüfungsleistung wird im Sekretariat quittiert an den Studierenden ausgegeben; sollte sie nach einem Jahr nicht abgeholt worden sein, wird sie vernichtet.“

3. § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bachelor oder Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.“

4. §§ 10, 16 und 22 werden wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.“

b) Der bisherigen Sätze werden jeweils Absatz 2.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit dem Schreiben vom 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Prodekan
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Käppel